

Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet

„Steinicht“

Stand 20.08.2019

Nachstehend wird der Wortlaut der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Steinicht“, wie er sich aus den folgenden Rechtsgrundlagen ergibt, als nicht amtliche Lesefassung wiedergegeben:

1. Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Steinicht“ vom 04.12.1998 (ThürStAnz Nr. 1/1999 S. 52),
2. Thüringer Verordnung zur Änderung von Verordnungen über Naturschutzgebiete vom 30.10.2000 (ThürStAnz Nr. 49/2000 S. 2566), Artikel 60 Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Steinicht“,
3. Artikel 39 Nr. 1 Thüringer Gesetz zur Umstellung der Geldbeträge von Deutsche Mark in Euro in Rechtsvorschriften vom 24.10.2001 (GVBl. S. 265),
4. Änderung der Naturschutzgebietsverordnung durch Artikel 3 Nr. 42 des Gesetzes zur Umsetzung von bundes- und europarechtlichen Vorschriften in Thüringer Naturschutzrecht vom 15.07.2003 (GVBl. S. 393),
5. Änderung der Naturschutzgebietsverordnung durch Artikel 7 Nr. 54 des Thüringer Gesetzes zur Umsetzung von Rahmenbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften vom 13.04.2006 (GVBl. S. 161),
6. § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der aktuell geltenden Fassung,
7. § 9 Abs. 4 Satz 2, § 32 Abs. 1 Nr. 1 sowie § 35 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 8 Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG) vom 30.07.2019 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 30.07.2019 (GVBl. S. 323, 340), in Kraft getreten am 20.08.2019.

(Gesetzliche Änderungen sind kursiv wiedergegeben. Gemäß Art. 8 Thüringer Verwaltungsreformgesetz 2018 ist die Niederlegungsstelle der Schutzgebietskarte seit 01.01.2019 das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz – obere Naturschutzbehörde. Die Neugliederung von Kommunen wurde nicht berücksichtigt. Rechtschreibfehler wurden korrigiert.)

§ 1

Schutzgegenstand, Schutzgebietsgrenzen

(1) Der in der Gemarkung Cossengrün der Gemeinde Cossengrün im Landkreis Greiz zur Grenze des Freistaates Sachsen hin gelegene Hang am westlichen Ufer der Weißen Elster wird einschließlich der angrenzenden plateauartigen Höhenlagen unter der Bezeichnung "Steinicht" in den in Absatz 3 näher beschriebenen Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt. Das Naturschutzgebiet beinhaltet zwei Refugialflächen.

(2) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 15,7 Hektar, die Refugialfläche I eine Größe von 1,6 Hektar und die Refugialfläche II eine Größe von 0,3 Hektar.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes und der Refugialflächen ergeben sich aus der Schutzgebietskarte, die aus den Kartenblättern 01 und 02 im Maßstab 1 : 2 000 besteht. Die Geltungsbereiche des Naturschutzgebietes und der Refugialflächen sind mit einer durchbrochenen, entsprechend markierten Linie durchgehend umrandet. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Eintragung in dieser Karte mit der Innenkante des Begrenzungsstriches. Die Karte wird im *Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz Außenstelle* Weimar – obere Naturschutzbehörde – niedergelegt und archivmäßig verwahrt. Die Karte kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Gleiches gilt für die beglaubigte Kopie dieser Karte, die bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Greiz in Greiz aufbewahrt wird.

(4) Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes und der Refugialflächen ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung im Maßstab 1 : 10 000 veröffentlichten Übersichtskarte, in der das festgelegte Naturschutzgebiet mit einer durchbrochenen, markierten Linie durchgehend umrandet ist. Die Refugialflächen sind schraffiert dargestellt. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und dient der Unterrichtung über die Lage des Gebietes im Raum.

(5) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet. Die Kennzeichnung ist jedoch nicht Wirksamkeitsvoraussetzung für die Gültigkeit dieser Verordnung.

§ 2 Schutzzinhalt, Schutzzweck

(1) Schutzzinhalt des gesamten Gebietes

Der abgegrenzte Bereich ist durch eine Talauenlandschaft in einem naturnahen Kerbsohlental, durch steile, vorrangig mit Wäldern bewachsene und mit nackten Felsen durchsetzte Hanglagen sowie durch plateauartige Höhenlagen mit sanft geneigten Grünflächen, Hecken und Feldgehölzen geprägt. Diese reich strukturierte Landschaft stellt mit ihrer ausgeprägten Verschiedenartigkeit der Biotope und ihren Sonderstandorten einen wertvollen Lebensraum für zahlreiche gefährdete und vom Aussterben bedrohte Tier- und Pflanzenarten und ihre Gesellschaften dar. Das Gebiet weist dabei Lebensräume mit überregionaler Bedeutung auf und bildet mit dem im Freistaat Sachsen gelegenen Naturschutzgebiet "Steinicht" einen wesentlichen Bestandteil eines länderübergreifenden Biotopverbundes.

Wesentliche Bestandteile des Naturschutzgebiets sind natürliche Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach den Anhängen I und II der Richtlinie 92/43/ EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung. Das Naturschutzgebiet hat im Hinblick auf die Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG besondere Bedeutung für folgende Lebensräume:

- Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*,
- Schlucht- und Hangmischwälder (prioritäre Lebensräume),

- Silikاتفelsen mit Felsspaltenvegetation,
- Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald,
- Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculus fluitans* und des *Callitriche-Batrachion*,
- feuchte Hochstaudenfluren der planaren bis montanen Stufe,

– magere Flachland-Mähwiesen.

(2) Zweck der Festsetzung als Naturschutzgebiet ist es,

1. die natürliche Vielfalt der Lebensräume, ihre Flora und Fauna und die entsprechenden Lebensgemeinschaften zu bewahren,
2. die artenreichen und insbesondere die bedrohten oder auf Sonderstandorten siedelnden Pflanzengemeinschaften zu erhalten und zu fördern,
3. die bedrohten und schützenswerten Arten, insbesondere hochgradig gefährdete Greifvögel und Eulen sowie an Gewässer und an Hecken gebundene Vogelarten zu schützen,
4. das Fließgewässer des Orbisbaches als Lebensraum für Gewässerorganismen zu entwickeln,
5. die wertvollen Sonderbiotope, insbesondere Felsbildungen, natürliche Block- und Felsschutthalden, Hecken, Fels- und Trockenrasen, Feldgehölze und Laubgebüsche sowie die Talauie mit ihren Hochstaudenfluren und ihren schützenswerten feuchten und aquatischen Bereichen zu sichern,
6. die naturnahen und autochthonen Waldgesellschaften, insbesondere die ahornreichen Schluchtwälder der Steilhänge und die Eichen-Hainbuchen-Wälder in Kuppenlage, zu schützen und zu erhalten,
7. in den weiteren Waldbereichen naturnahe Waldgesellschaften mit autochthonen Baumarten in ihrem Bestand zu entwickeln und dazu die bestehenden Nadelholzforste langfristig in standortgerechte Laubmischwälder umzuwandeln,
8. die Vielfalt der natürlichen, mosaikartig wechselnden Standortbedingungen, insbesondere in den zahlreichen Mulden, Kerben und Felldurchragungen mit ihren abwechselnden Expositionen, zu sichern,
9. das Kerbsohlental in seiner Gesamtheit als wertvolle geomorphologische Bildung in einem länderübergreifenden Naturschutzgebietsverbund zu erhalten.

(3) Zweck der Festsetzung der Refugialflächen ist es, die ungestörte Erhaltung und unbeeinflusste natürliche Entwicklung von Auenv egetation an der Weißen Elster sowie von Schlucht- und Blockschuttwäldern an den daran gelegenen Steilhängen zu gewährleisten.

§ 3 Verbote

(1) *Es sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führen können.*

Es ist deshalb insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung in der Fassung vom 3. Juni 1994 (GVBl. S. 553) zu errichten, zu beseitigen oder wesentlich zu ändern oder ihre Nutzung wesentlich zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,

2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Fels- und Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze sowie Skiabfahrten oder Langlaufloipen neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. Leitungen zu errichten und zu verlegen,
5. aus oberirdischen Gewässern Wasser zu entnehmen und abzuleiten,
6. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Feuchtgebiete zu entwässern,
7. Grundwasser zu entnehmen, zutage zu fördern, zutage zu leiten und abzuleiten sowie Abwässer in das Gebiet einzuleiten,
8. die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern oder durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
9. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen,
10. Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
11. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen oder Tiere auszusetzen,
12. Wildfütterungen, Kirrungen, Wildäcker und Salzlecken anzulegen,
13. Wiesen, Weiden und Brachflächen umzubrechen,
14. zu walzen, zu schleifen oder Dränmaßnahmen durchzuführen,
15. zu düngen, zu kalken, Biozide oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden oder andere chemische oder mineralische Mittel einzubringen,
16. Klärschlämme auszubringen, Freigärhaufen und Silagen anzulegen,
17. Schafe zu pferchen oder Rinder weiden zu lassen,
18. Kahlschläge, Rodungen, Erstaufforstungen und Waldneuanlagen vorzunehmen,
19. Höhlen- und Horstbäume zu fällen, aufzuarbeiten oder zu entnehmen,
20. Totholz zu fällen, aufzuarbeiten oder zu entnehmen,
21. Schmuckreisig- und Christbaumkulturen anzulegen,
22. Ufergehölze zu roden oder in sonstiger Weise zu beeinträchtigen,
23. Sachen im Gelände zu lagern und Abfälle wegzuwerfen, abzulagern oder einzubringen oder das Gebiet in anderer Weise zu verunreinigen,

24. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifftafeln anzubringen,
25. eine andere als die nach § 4 Abs. 1 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist verboten:

1. im Gebiet mit Fahrzeugen und Fahrrädern aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen,
2. das Gebiet außerhalb der befestigten oder als Wanderweg gekennzeichneten Wege zu betreten, ausgenommen durch Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigte,
3. zu reiten, zu klettern und Skisport zu betreiben,
4. zu zelten, zu lagern, Feuer zu entfachen, zu baden, zu angeln, Flug- oder Schiffsmodelle zu betreiben sowie Wasserfahrzeuge und Schwimmkörper aller Art einzusetzen oder zu benutzen,
5. Hunde frei laufen zu lassen, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4,
6. zu lärmern und Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
7. frei lebende Tiere zu stören oder zu beunruhigen, insbesondere durch Aufsuchen, Ton-, Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten,

(3) In den Refugialflächen sind über die Verbote der Abs. 1 und 2 hinaus jegliche Bewirtschaftungsmaßnahmen verboten.

§ 4 Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; Nutzungsänderungen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 und 13 bis 17 sowie § 3 Abs. 3,
2. das Beweiden mit maximal 15 Jungrindern einmal jährlich für die Zeitdauer von maximal acht Tagen auf der in der Schutzgebietkarte nach § 1 Abs. 3 der Verordnung entsprechend gekennzeichneten Teilfläche des Flurstückes 268/2 der Flur 4 der Gemarkung Cossengrün der Gemeinde Cossengrün,
3. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung von Nadelholzbeständen im bisherigen flächenmäßigen Umfang in Form der einzelstammweisen oder horstweisen Nutzung im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde unter der Maßgabe, die Naturverjüngung standortgerechter Laubbaumarten zu fördern und die natürliche Alterung eines angemessenen Baumanteiles über die Abtriebszeit hinaus zu sichern; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 15, 18, 19, 21 bis 23 sowie § 3 Abs. 3,

4. die Ansitzjagd auf Haarwild sowie in den Monaten September bis Januar monatlich je eine Ansitz-Drückjagd pro Jagdbezirk; weitergehende Formen der Jagd, weitere den Schutzzweck berührende Maßnahmen des Jagdschutzes sowie die Neuerrichtung und Standortänderungen jagdlicher Einrichtungen bedürfen des Einvernehmens mit oder der Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12,
5. die rechtmäßige Ausübung der Angelfischerei in der Weißen Elster vom 01.01. bis zum 28.02. und vom 01.08. bis zum 31.12. eines jeden Jahres sowie die rechtmäßige Ausübung der Fischhege und der Fischereiaufsicht im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
6. die rechtmäßige Ausübung des Klettersports auf den von der *unteren* Naturschutzbehörde für bestimmte Zeit zugelassenen und entsprechend markierten Zugangs- und Kletterwegen am "Nelkenstein", an der "Plattenwand" sowie am "Orbisfelsen" jeweils unter Beachtung folgender Gebote:
 - a) keine Hilfsmittel zu verwenden, ausgenommen die erforderlichen Sicherungsmittel,
 - b) keine klettersportlichen Veranstaltungen mit mehr als 8 Personen, keine Kletterschulen und keine Kletterwettkämpfe durchzuführen; das Erneuern bestehender Haken mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, 9, 10, 15 und 23, § 3 Abs. 2 Nr. 7 sowie § 3 Abs. 3,
7. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen und sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 oder § 22 Abs. 1 ThürNatG durch die untere Naturschutzbehörde, auf deren Veranlassung oder mit deren Ermächtigung erfolgt; Kennzeichnungen, die nicht durch die untere Naturschutzbehörde, auf deren Veranlassung oder mit deren Ermächtigung erfolgen, bedürfen des Einvernehmens mit oder der Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
8. Erkundungs-, Überwachungs-, Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- sowie Forschungsmaßnahmen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
9. Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern, an Wegen, Gräben, Dränagen sowie an ober- und unterirdischen Leitungen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
10. die zum schienengebundenen Bahnbetrieb und die zur Betriebsführung notwendigen planmäßigen und außerplanmäßigen Maßnahmen; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 15 und 23,
11. die Entwässerung aus der Gemeinde Cossengrün über den Orbisgraben im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
12. traditionelle Kanufahrten an einem Tag im April mit der Maßgabe, daß die Durchfahrt flussmittigt im Konvoi und ohne Halt erfolgt und das Vorhaben mindestens eine Woche vorher der *unteren* Naturschutzbehörde angezeigt wird; es gilt jedoch § 3 Abs. 2 Nr. 6,
13. Maßnahmen zur Gefahrenabwehr im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,

14. die landwirtschaftliche Bodennutzung, bei der der Nutzer bereit ist, sich zu den zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlichen oder mit dem Schutzzweck zu vereinbarenden Maßnahmen freiwillig und nach Anzeige bei der *unteren* Naturschutzbehörde zu verpflichten.

(2) Das Einvernehmen ist herzustellen beziehungsweise die Zustimmung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben mit dem Schutzzweck der Verordnung (§ 2 Abs. 2, Abs. 3) zu vereinbaren ist oder diese Vereinbarkeit durch die Anordnung von Nebenbestimmungen hergestellt werden kann.

§ 5 Befreiungen

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot oder einem Gebot des § 3 oder des § 4 Abs. 1 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 8 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Zustimmung, Genehmigung oder Befreiung nach § 5 überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu *fünfzigtausend Euro* geahndet werden.

§ 7 (Inkrafttreten)

Es folgt 1 DIN-A4-Karte
(Karte aus drucktechnischen Gründen unmaßstäblich verändert)

